

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Erdesbach vom 21.09.2015

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltsatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.09.2001 sowie die Satzungen zur Änderung der Friedhofsgebühren vom 29.12.2005, 12.08.2010 und 02.11.2011 außer Kraft.

Erdesbach, den 21.09.2015

Ralf Lukas, Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Erdesbach
vom 21.09.2015**

I. Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a.) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	330,00 €
b.) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	730,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	330,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	580,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	450,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a.) eine Wahlgrabstätte	1.500,00 €
b.) eine Urnenwahlgrabstätte	520,00 €
c.) eine Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	920,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle	
a.) an einer Wahlgrabstätte	19,00 €
b.) an einer Urnenwahlgrabstätte	6,50 €
c.) an einer Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	11,50 €

III. Ausheben und Schließen von Gräbern

1. Beisetzung einer Asche (Urne)	76,00 €
Bei Bestattungen und Beisetzungen einer Asche (Urne) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von:	20,45 €
2. Die Kosten für das Ausheben und Schließen sonstiger Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	

IV. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle	
a.) für die Aufbewahrung einer Leiche	225,00 €
b.) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage	250,00 €
c.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung	26,00 €
d.) für die Aufbewahrung einer Urne (Asche) in Kabine	225,00 €
e.) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)	190,00 €
2. Reinigung der Leichenhalle	28,00 €

V. Gebühren für andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. und die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer II. sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung

für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung 26,00 €

Für den im Belegungsplan ausgewiesenen privaten Bestattungsplatz (§ 22 a der Friedhofssatzung) der Eheleute Ludwig Cappel und Elisabeth geb. Leyser enfallen für Nachkömmlinge nur die Kosten nach Ziffern I. und II..

Beträge für Ortsfremde, Friedhof Erdesbach
Gebühren für andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung | |
| a.) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 380,00 € |
| b.) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 780,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für o.g. Berechtigte | 380,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld für o.g. Berechtigte | 500,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld für o.g. Berechtigte | 630,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes für andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung für | |
| a.) eine Wahlgrabstätte | 1.550,00 € |
| b.) eine Urnenwahlgrabstätte | 570,00 € |
| c.) eine Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld | 970,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle | |
| a.) an einer Wahlgrabstätte | 20,00 € |
| b.) an einer Urnenwahlgrabstätte | 7,00 € |
| c.) an einer Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld | 12,00 € |